



Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

Schutz, wo er am nötigsten ist: Pflege- und Behinderteneinrichtungen nicht im Regen stehen lassen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Bewohnerinnen und Bewohner und Beschäftigten in Altenheimen und Seniorenresidenzen sowie Pflege- und Behinderteneinrichtungen zu schützen und Besuchsmöglichkeiten in den Einrichtungen sicherzustellen.

Die angekündigten Maßnahmen sind für diese Bereiche rechtssicher zu präzisieren, die organisatorischen und finanziellen Verantwortlichkeiten der Einrichtungen und ihrer Träger, der Kommunen und des Freistaates müssen klar geregelt werden.

Die Staatsregierung soll für die Einrichtungen folgende Regelungen erlassen:

1. Aufnahmen von COVID-19-Patientinnen und -Patienten aus dem Krankenhaus erfolgen grundsätzlich im Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung. Neuaufnahmen und Rückverlegungen aus Krankenhäusern dürfen nur bei Vorliegen eines aktuellen negativen PCR-Tests erfolgen. Dabei ist der aufnehmenden Einrichtung durch Vorlage des Testergebnisses zu bestätigen, dass aktuell keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt.
2. Im Rahmen der durch die Ausrufung des Katastrophenfalls gegebenen Möglichkeiten werden die Kapazitäten der öffentlichen und privaten Kliniken sowie der Rehakliniken zusammengezogen und Möglichkeiten für die Abverlegung von infektiösen Bewohnerinnen und Bewohnern geschaffen.
3. Das Prozedere für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf eine mögliche Impfung gegen SARS-CoV-2 wird umgehend klar geregelt.
4. Den Heimen und Einrichtungen werden durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege umgehend rechtssicher und barrierefrei ausgestaltete Formulare und Handreichungen für die Abfrage der Einwilligung in die Impfung gegen SARS-CoV-2 zur Verfügung gestellt.
5. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner darf pro Tag Besucherinnen und Besucher aus einem Haushalt empfangen.
6. Besucherinnen und Besucher erhalten bei jedem Besuch FFP-2 Masken ausgehändigt. Diese Masken werden den Einrichtungen von der Staatsregierung kostenfrei und in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.
7. Besucherinnen und Besucher werden zugelassen, wenn sie das Ergebnis eines PCR-Tests vorlegen können, der nicht älter als 48 Stunden ist; in Ausnahmefällen sind Schnelltests zulässig.

8. Für die Besuchertests werden Kapazitäten in den regionalen Testzentren eingeräumt. Zudem werden die Kassenärztliche Vereinigung Bayern, der Hausärzteverband und weitere Beteiligte darüber informiert, dass diese Tests als Teil der Priorisierung im Sinne der Bayerischen Teststrategie vorrangig durchzuführen sind. Die Kosten für die Besuchertests übernimmt der Freistaat.
9. Die Beschäftigten und Bewohnerinnen und Bewohner werden mindestens zwei Mal pro Woche auf eine Corona-Infektion getestet. Der Freistaat übernimmt die Kosten dieser Tests.
10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer nachgewiesenen Infektion haben sich unverzüglich zu isolieren und dürfen erst nach einem negativen Testergebnis wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

Begründung:

Bei Verlegungen aus Krankenhäusern in Pflegeheime treten seit Inkrafttreten der neuen, aktuell gültigen Fassung der Allgemeinverfügung über die Regelungen für Pflegeeinrichtungen in der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2020 wiederholt Probleme auf, die dazu führen, dass infizierte oder nicht getestete COVID-19-Patientinnen und -Patienten in die besonders zu schützenden Einrichtungen gelangen können. Es besteht Unklarheit, ob und unter welchen Umständen ihre Aufnahme verfügt werden kann. Daher soll die Staatsregierung die Formulierung in Punkt 2.2.c) der bis zum 1. Dezember 2020 gültigen Allgemeinverfügung wieder in Kraft setzen und damit klarstellen, dass keine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen aufgenommen werden dürfen. Zudem müssen die ohnehin überlasteten Einrichtungen bei der Organisation und Verantwortung für die Tests entlastet werden.

Darüber hinaus muss die Staatsregierung schnellstmöglich eine Allgemeinverfügung mit transparenten Regeln zur Durchführung von Impfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus in stationären Alters- und Behinderteneinrichtungen erlassen.

Die derzeit gültigen Maßnahmen sind zu unpräzise, teilweise nicht weitgehend genug und sie lassen die Verantwortlichen vor Ort in der schwierigen Situation allein: Hinsichtlich des Tests für Besucherinnen und Besucher bleibt derzeit unklar, wie alt der Test höchstens sein darf, wer das überprüft und wer dafür haftet, wenn ein veraltetes, falsches oder gefälschtes Testergebnis vorgelegt wird bzw. wenn es trotz vorliegendem negativen Testergebnis zu Infektionen kommt. Ebenso ist ungeklärt, wie und von wem die verpflichtenden Tests für die Beschäftigten durchgeführt werden sollen und wer sie bezahlt: Sollen die Tests von den Beschäftigten selbst durchgeführt werden, von den zuständigen Gesundheitsämtern oder von mobilen Testteams, die an die kommunalen Testzentren angedockt sind? Stellt die Staatsregierung die Tests zur Verfügung, oder können sie über die Kassenärztliche Vereinigung Bayern abgerechnet werden? Trifft Letzteres auch für Tests zu, die nicht von ärztlichem Personal durchgeführt werden? Soll es sich dabei um PCR- oder um Schnelltests handeln? Wenn die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten einen Besucher pro Tag mit FFP2-Maske empfangen dürfen: Wie kommen die Besucherinnen und Besucher an den verbleibenden sechs Tagen zu ihren FFP2-Masken, wenn wöchentlich nur eine Maske zur Verfügung steht?

Die massenhafte Durchführung von Corona-Tests für Besuche kann vielerorts nicht auch noch dem Personal in den Einrichtungen aufgebürdet werden. Die vorhandenen Testkapazitäten müssen dafür gezielt genutzt werden.

Der Einsatz von infizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist gefährlich sowohl für Bewohnerinnen und Bewohner als auch für Kolleginnen und Kollegen und außerdem eine Zumutung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst. Gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kann nur im äußersten Notfall infiziertes Personal eingesetzt werden. Die Staatsregierung muss alle Anstrengungen unternehmen, dass dieser Notfall nicht eintritt. Dafür ist es dringend erforderlich, regelmäßige Tests für das Personal endlich überall verbindlich sicherzustellen.